

Satzung

1. AUSFERTIGUNG

der Stadt Oberhausen gemäß § 35 (6) für den Bereich Losenstraße / Zum Ravenhorst
im Ortsteil Sterkrade-Nord vom 9. FEB 2000

Aufgrund des § 35 (6) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666) hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 31.01.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorhaben im Sinne des § 35 (2) des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, kann in dem in § 3 der Satzung bezeichneten Gebiet nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Siedlung befürchten lassen.

§ 2

Das Bauvorhaben muss sich nach Maß der baulichen Nutzung der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Zulässig sind nur eingeschossige Vorhaben, wobei die Anzahl der Wohneinheiten auf 2 Wohnungen pro Gebäude bechränkt wird. Der geplante Baukörper darf eine Tiefe von 16 m nicht überschreiten.

Handwerks- und Gewerbebetriebe sind nicht zugelassen.

§ 3

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

§ 4

Die Luftbildauswertung hat keine möglichen Bombenblindgänger-Einschlagstellen erkennen lassen. Dennoch sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht vorzunehmen.

Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z. B. bei Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 - max. 120 mm Durchmesser) zu erstellen, die gegebenenfalls mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischer Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu benachrichtigen.

§ 5

1. Der von § 1 betroffene Bereich liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 33, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Grenze des Flurstückes Nr.15 (Straße "Zum Ravenhorst"), südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 30, Linie ca. 25 m parallel zur südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 15, der Stadtgrenze nach Dinslaken in nördlicher Richtung folgend, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 40 und 41, diese Grenze verlängert bis zur südöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 2, südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 2, diese Grenze verlängert bis zur südlich-westlichen Grenze des Flurstückes Nr.15.

2. Der Lageplan vom 01.10.1999, der Bestandteil dieser Satzung ist und die Begründung, liegen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden zu jedermann Einsicht aus.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberhausen, 09. FEB 2000

Diese Satzung ☒

Dieser Plan ☐

hat meiner

Genehmigungs- ☒

Zugabe ☐

Verfügung vom heutigen

Tag zu Grunde gelegen

Bezirksregierung

Düsseldorf, den 19.04.2000

Az.: 35.2.04.09 (052000)

Im Auftrag

Haege

Der Oberbürgermeister



Drescher



Brinkstraße

Bereich der Aussenbereichssatzung gemäß § 35 (6) BauGB
Losenstraße/Zum Ravenhorst

Losenstraße

Zum Ravenhorst

1. AUSFERTIGUNG

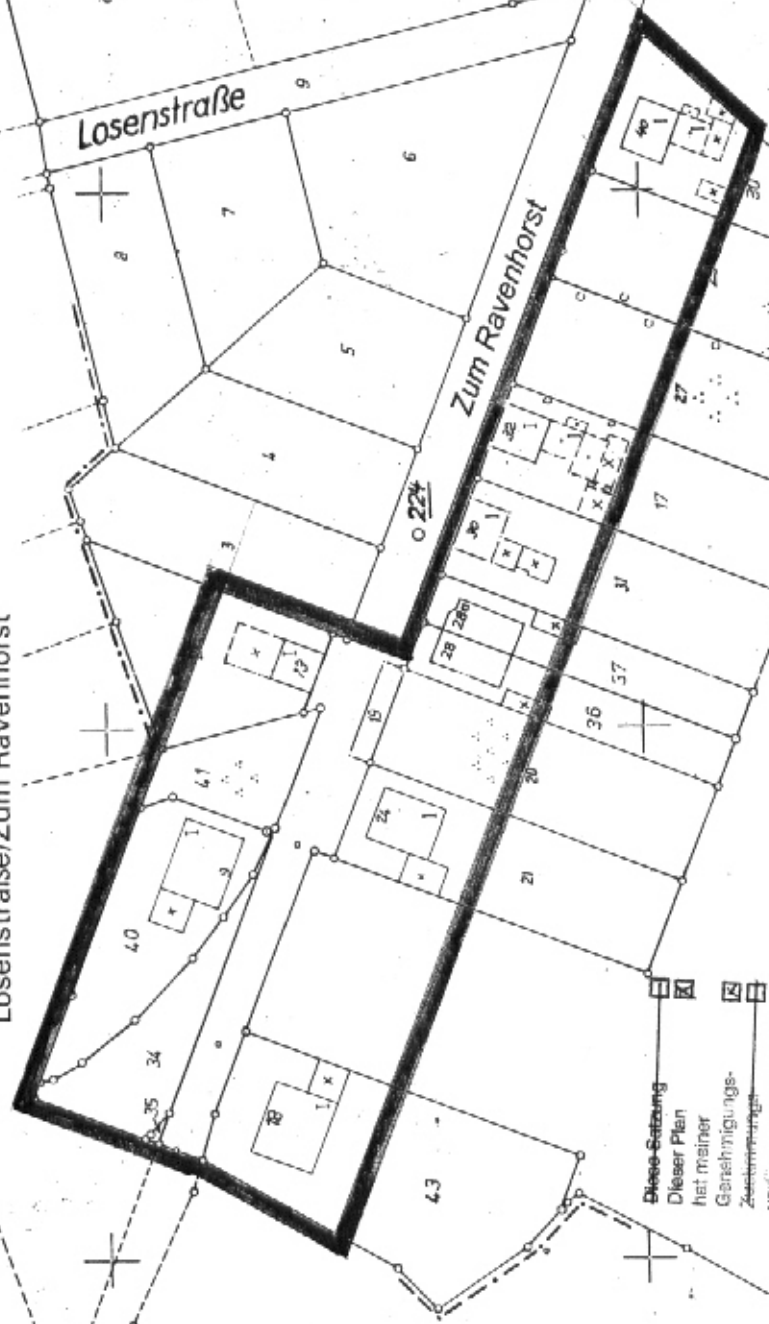
Dieser Lageplan ist Bestandteil
der Aussenbereichssatzung für
den Bereich - Losenstraße /
Zum Ravenhorst -.

Oberhausen, den 01.10.1999



Thaß

Bereichsleiter



Diese Satzung
Dieser Plan
hat meiner
Gemeindegemeinschaft
Zustimmung
Verförmung vom heutigen
Tage zugrunde gelegen
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 19.04.2000
Az.: 33.2-DK.09 (05.866)



Thaß